

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 655

01. August 2006

**Promotionsordnung  
der Fakultät für  
Geschichtswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21. Juli 2006



**Promotionsordnung  
der Fakultät für Geschichtswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 21. Juli 2006**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen vom 30. 11. 2004 (GV. NRW. S.752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Ziel der Promotion, Promotionsfächer, Promotionsleistungen
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 5	Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand
§ 6	Betreuung der Dissertation
§ 7	Promotionsstudienprogramm
§ 8	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 9	Promotionskommission
§ 10	Dissertation
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Annahme der Dissertation
§ 13	Disputation
§ 14	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 15	Bildung der Gesamtnote und Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation
§ 17	Promotionsurkunde
§ 18	Rechtsbehelf
§ 19	Entziehung des Doktorgrades
§ 20	Ehrenpromotion
§ 21	Übergangsbestimmungen
§ 22	Inkrafttreten

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad des Doktors / der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Sie verleiht für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) durch Beschluss des Fakultätsrates.

**§ 2**

**Ziel der Promotion, Promotionsfächer, Promotionsleistungen**

(1) Durch die Promotion wird die besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet eines in der Fakultät vertretenen Faches nachgewiesen.

(2) Promotionsfächer sind:

1. Alte Geschichte,
2. Mittelalterliche Geschichte,
3. Historische Hilfswissenschaften,
4. Neuere Geschichte,
5. Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte,
6. Osteuropäische Geschichte,
7. Geschichte Südosteuropas,
8. Geschichte Nordamerikas,
9. Theorie der Geschichtswissenschaft
10. Didaktik der Geschichte,
11. Ur- und Frühgeschichte,
12. Klassische Archäologie,
13. Kunstgeschichte,
14. Musikwissenschaft.

(3) Promotionsleistungen sind die Dissertation und die Disputation.

**§ 3  
Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, einem promovierten Fakultätsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden der Fakultät. Seine Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt. Der Fakultätsrat wählt für dieselbe Dauer eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern entsprechender Gruppenzugehörigkeit.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Professorin oder einen Professor für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand;
- die Regelung von Angelegenheiten der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
- die Festsetzung zusätzlicher Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 2
- die Beschlussfassung über die Zulassung zum Promotionsverfahren;
- die Bestellung der Gutachter über die Dissertation und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
- die Behandlung und Bescheidung von Widersprüchen gemäß VwGO gegen Entscheidungen der Promotionskommission.

(4) Über die Beschlüsse des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Entscheidungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung von Entscheidungen, die die Kandidatin oder den Kandidaten verpflichten oder belasten, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Promotion ist:

1. der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
  - a) in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Abschluss als „Bachelor“ verliehen wird, bzw. der Abschluss der Masterphase in einem entsprechenden gestuften Studiengang, oder
  - b) in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließenden angemessen auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern, die innerhalb von vier Semestern nachzuweisen sind, oder
  - c) in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht, und dessen Studiengang im Übrigen die Bedingungen des Buchstaben a) erfüllt.
2. Die Studienabschlüsse nach a-c sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht.
3. Die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand der Fakultät nach § 5 dieser Ordnung.
4. Die für das gewählte Promotionsprojekt erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse. Im Fach Klassische Archäologie sind Kenntnisse im Altgriechischen im Umfang des Graecums nachzuweisen.
5. Weitere Voraussetzung ist in der Regel die Teilnahme am Promotionsstudienprogramm nach § 7 dieser Ordnung;
6. die Vorlage einer Dissertation nach § 10.

(2) Der Promotionsausschuss spricht auf Antrag, der mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 zu stellen ist, die Anerkennung von Abschlüssen nach Absatz 1, Nr. 1, Buchstabe b und c aus. Er kann in diesen Fällen nach Anhörung des Promotionsfaches den Nachweis ergänzender Studienleistungen im Promotionsfach verlangen und ergänzende Studienleistungen festlegen, die mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 nachzuweisen sind.

(3) Studienabschlüsse, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, werden vom Promotionsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dabei sind internationale Äquivalenzvereinbarungen sowie Austausch- und Mobilitätsprogramme zu beachten. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Im Übrigen gilt Absatz 2. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern kann darüber hinaus der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache gefordert werden.

#### § 5

##### Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des voraussichtlichen Promotionsfaches und Nennung des Arbeitstitels der Dissertation schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
2. die Nachweise über das abgeschlossene Studium und das Zeugnis über die Abschlussprüfung,
3. gegebenenfalls Nachweise und Zeugnisse über ergänzende Studien, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben stehen,
4. eine Erklärung der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers der Dissertation nach § 6 dieser Ordnung über die Bereitschaft, die Betreuung zu übernehmen, oder der Antrag auf Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers.

(3) Sofern die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt sind, kann die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand nur verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist und die Fakultät nicht wenigstens eine Gutachterin oder einen Gutachter stellen kann. Die Anerkennung kann auch verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Studienleistungen nachweisen kann, aus denen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit in dem Fachgebiet der Dissertation hervorgeht. Die Gründe der Ablehnung sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. In den Fällen des § 4 Absatz 1, Nr. 1 Buchstaben b) und c) sowie § 4 Abs. 3 werden gegebenenfalls auch die erforderlichen ergänzenden Studienleistungen abschliessend festgesetzt. Ihre Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller als Doktorandin oder Doktorand angenommen, wird sie oder er in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät eingeschrieben. Damit wird ein Anspruch auf Betreuung der Dissertation und auf Teilnahme an den Promotionsstudienprogrammen der Fakultät nach § 7 begründet. Die Fakultät verpflichtet sich damit, das Promotionsverfahren bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen durchzuführen.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Streichung aus der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden veranlassen. Eine Streichung kann auch durch Beschluss des Promotionsausschusses herbeigeführt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Verpflichtungen, insbesondere der regelmäßigen Berichtspflicht, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht nachkommt oder die Teilnahme an dem Promotionsstudienprogramm ohne Freistellung über mehr als zwei Semester versäumt. Im übrigen endet der Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 15 Abs. 3 oder mit der Rechtskraft eines Bescheides über die Beendigung des Verfahrens ohne Erfolg gemäß § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 5.

#### § 6

##### Betreuung der Dissertation

(1) Als Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation können die in der Fakultät lehrenden Professorinnen und Professoren einschließlich der kooptierten, der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Honorarprofessorinnen und –professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie ständig an der Fakultät lehren, bestellt werden.

(2) Die Bestellung als Betreuerin oder Betreuer setzt grundsätzlich die fachliche Zuständigkeit für das Fachgebiet der Dissertation voraus. In der Regel wird die Lehrperson nach Absatz 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt, mit der das Dissertationsvorhaben besprochen oder geplant worden ist oder die von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen wird. Die Erstübernahme einer Betreuung kann nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand soll die Bewerberin oder der Bewerber eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Absatz 1 nennen und nach Möglichkeit deren oder dessen Einverständniserklärung beifügen. Wird im Antrag kein entsprechender Vorschlag gemacht, weist der Promotionsausschuss eine geeignete Lehrperson zu. Bei Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers aus der Fakultät oder bei dauernder Einstellung der Lehrtätigkeit kann ein bestehendes Betreuungsverhältnis zwei Jahre aufrechterhalten werden. Im begründeten Ausnahmefall kann diese Frist auf Beschluss des Promotionsausschusses um höchstens weitere zwei Jahre verlängert werden. Ist die Dissertation innerhalb dieses Zeitraumes nicht fertiggestellt, weist der Promotionsausschuss eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer zu. Die Doktorandin oder der Doktorand kann dafür Vorschläge machen. Die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer kann bei Eröffnung des Promotionsverfahrens zum zweiten Gutachten bestellt werden.

(4) Ein bestehendes Betreuungsverhältnis kann seitens der Betreuerin oder des Betreuers nur aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann aber zu einer anderen fachlich zuständigen Betreuerin oder einem anderen fachlich zuständigen Betreuer wechseln, wenn diese oder dieser schriftlich zustimmt. Abbruch oder Wechsel des Betreuungsverhältnisses ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer soll die Doktorandin oder den Doktoranden hinsichtlich der Dissertation so beraten, dass das Thema in der Regel binnen drei Jahren bearbeitet werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

(6) Die Betreuung der Dissertation erfolgt in der Regel im Rahmen des Promotionsstudienprogramms.

## **§ 7 Promotionsstudienprogramm**

(1) Zum Promotionsstudienprogramm gehören neben der regelmäßigen individuellen Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Betreuerin oder den Betreuer die Teilnahme am Doktorandenkolloquium oder anderen geeigneten Veranstaltungen des Promotionsfaches oder Fachgebiets (Oberseminare, Forschungsseminare oder –kolloquien, Projektarbeitsgruppen, Graduiertenkolleg o.ä.). Soweit in dem engeren Fachgebiet der Promotion an der Ruhr-Universität ein institutionalisiertes Forschungsprojekt betrieben wird, soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben werden, sich daran zu beteiligen. Darüber hinaus soll die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Anfertigung der Dissertation von Bedeutung sind, nach Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer spezielle Studienangebote wahrnehmen (z.B. Hilfswissenschaften, Statistik, Sprachstudien). Ergänzende Studienleistungen, die bei der Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 Abs. 2 oder 4 aufgegeben worden sind, rechnen zum Promotionsstudienprogramm, ersetzen aber nicht die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1. In der Zeit eines studienbedingten Aufenthalts der Doktorandin oder des Doktoranden außerhalb Bochums entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1.

(2) Die Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer erfolgt nach Bedarf. Mindestens einmal im Jahr legt die Doktorandin oder der Doktorand der Betreuerin oder dem Betreuer einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation vor. Der Bericht kann auch im Rahmen einer Veranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 oder einer öffentlichen Präsentation erstattet werden. Er dient in jedem Falle als Grundlage für eine eingehende individuelle Beratung, in der weitere Arbeitsschritte und auch Elemente des Promotionsstudienprogramms vereinbart werden können. Abwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden bzw. der Betreuerin oder des Betreuers von Bochum entbindet nicht von der Berichts- und Beratungspflicht.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Promotionsstudienprogramm verpflichtet. Die Einzelheiten werden zwischen ihr oder ihm und der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart; Auflagen des Promotionsausschusses nach § 5 Abs. 4 sind zu beachten. Die Betreuerin oder der Betreuer testiert die Teilnahme jeweils im Zusammenhang mit der Beratung über den jährlichen Bericht. Die Testate sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 vorzulegen.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Doktorandin oder den Doktoranden auf ihren oder seinen begründeten Antrag mit Befürwortung durch die Betreuerin oder den Betreuer von der Verpflichtung zur Teilnahme am Promotionsstudienprogramm ganz oder zeitweise befreien. § 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Einschreibung in einen genehmigten Promotionsstudiengang erübrigt sich die Teilnahme am Promotionsstudienprogramm nach Abs. 1, soweit dieser Studiengang äquivalente Elemente vorsieht.

## **§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des Dissertationsthemas, des Promotionsfaches und der gewünschten Gutachter an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Außerdem ist die Betreuerin oder der Betreuer zu nennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation über ein Thema aus einem in der Fakultät vertretenen Promotionsfach in drei den Formaten gemäß § 10 Abs. 3 entsprechenden Exemplaren;
2. eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die in der Arbeit angegebene benutzt hat;
3. der Nachweis der Anerkennung als Doktorandin oder als Doktorand nach § 5, die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudienprogramm nach § 7 sowie ggf. die Nachweise über die nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten ergänzenden Studien; sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bisher nicht als Doktorandin oder Doktorand der Fakultät anerkannt ist, sind die vollständigen Nachweise über die Promotionsvoraussetzungen nach § 4 mit den für die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 Absatz 2 erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen;
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern zur Disputation einverstanden ist oder nicht;
5. einen Lebenslauf mit Bildungsgang;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgte. Die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bisher nicht als Doktorandin oder Doktorand der Fakultät anerkannt, gilt der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zugleich als Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand nach § 5, der vom Promotionsausschuss zuerst entschieden werden muss. Dabei sind Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren im Übrigen vollständig erfüllen, von der Teilnahme an Promotionsstudienprogrammen befreit. Legt der Promotionsausschuss Studienauflagen nach § 4 Absätze 2 oder 4 fest, wird die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bis zu deren Erfüllung zurückgestellt. Wird die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand versagt, muss der Promotionsausschuss den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückweisen.

(4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur versagt werden, wenn die Fakultät für Geschichtswissenschaft für das vom Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist oder die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und nach schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht vervollständigt worden sind. Die Ablehnung des Antrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mit dem Beschluss über die Zulassung ist das Promotionsverfahren eröffnet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit. Sie oder er unterrichtet zugleich die Mitglieder der für das Verfahren gemäß § 9 eingesetzten Promotionskommission.

## § 9

### Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss bei der Zulassung eine Promotionskommission, die für die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist.

(2) Die Promotionskommission besteht unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans aus den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 11 Abs. 1, einem weiteren zur Betreuung von Dissertationen nach § 6 Abs. 1 berechtigten Mitglied der Fakultät sowie einem promovierten Mitglied der Fakultät, in der Regel aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das für das gegebene Verfahren nach Möglichkeit fachkompetent sein soll. Eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. Sind auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter nicht in der Lage, an der Disputation teilzunehmen, sollen an ihrer Stelle Fakultätsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 zu Prüferinnen oder Prüfern in der Disputation bestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann sich im Vorsitz der Promotionskommission durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese durch Fakultätsmitglieder, die das Amt der Dekanin oder des Dekans bereits ausgeübt haben, vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Kommission. Sie oder er stimmt bei Abstimmungen über die schriftliche Prüfungsleistung nicht mit.

(4) Über die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen.

## § 10

### Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbständige Forschungsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten, deren Ergebnisse die wissenschaftliche Erkenntnis erweitern. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abgefasst; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand bzw. mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen ist.

(2) In der Regel soll die Dissertation als ganze oder in Teilen vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Sie darf

in der vorgelegten Form in anderen Prüfungsverfahren nicht Gegenstand der Beurteilung gewesen sein.

(3) Die Dissertation wird in drei gleichlautenden Exemplaren mit einem nach dem Muster in Anlage 1 gestalteten Titelblatt, in der Regel in maschinengeschriebener Form gebunden oder geheftet, eingereicht. Sie kann auch als ganze oder in Teilen (z.B. Bild- und Materialteile) auf einem digitalen Speichermedium in gleicher Zahl vorgelegt werden; in diesem Falle ist ein vollständiger Ausdruck aller auf dem Speichermedium enthaltenen Dateien beizufügen.

## § 11

### Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation beruft der Promotionsausschuss zwei fachlich zuständige Lehrpersonen, die die Qualifikation zur Betreuung von Dissertationen im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Ordnung haben. Eine oder einer davon muss Mitglied der Fakultät sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Die Kandidatin oder der Kandidat kann insoweit Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Für die Berufung der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters ist der Promotionsausschuss an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Jede und jeder zur Betreuung von Dissertationen nach § 6 Abs. 1 Berechtigte kann entsprechend der fachlichen Zuständigkeit als Gutachterin oder Gutachter verpflichtet werden.

(3) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zulassung zur Promotion bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegen. Der Promotionsausschuss kann im Falle begründeter Verhinderung einer Gutachterin oder eines Gutachters auf deren oder dessen Antrag die Begutachtungsfrist um höchstens einen Monat verlängern. Werden diese Fristen versäumt oder ist abzusehen, dass sie nicht eingehalten werden können, kann der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen das Gutachtermandat entziehen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter entsprechend Absatz 1 bestellen. Der Promotionsausschuss muss dies tun, wenn die Kandidatin oder der Kandidat es aus Gründen der Fristüberschreitung verlangt. Ein Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Person besteht nicht; ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll aber nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Bestellung einer neuen Gutachterin oder eines neuen Gutachters ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(4) Jedes Gutachten bezieht sich auf die Dissertation als ganze und auf alle ihre Teile. Es schließt mit einer Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung ab. Empfiehlt das Gutachten die Annahme, muss weiter ein Prädikat nach § 14 Abs. 1 vorgeschlagen werden. Lautet die Empfehlung des Gutachtens auf Ablehnung, sind die Möglichkeiten einer Überarbeitung zu erörtern und gegebenenfalls konkrete Überarbeitungsaufgaben vorzuschlagen (Ablehnung in der vorliegenden Form). Die Empfehlung der Annahme kann auch mit konkreten Vorschlägen für Änderungen am Text der Arbeit verbunden werden, die die Promotionskommission als Auflage für die Publikation der angenommenen Dissertation gemäß § 14 Abs. 3 beschließen kann.

(5) Stimmen die beiden Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein, beruft der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß Absatz 1 Satz 1. Sie oder er wird mit der Berufung Mitglied der Promotionskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat ist daran nicht beteiligt.

(6) Gutachten werden nach Eingang beim Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich den anderen Mitgliedern der Promotionskommission bekannt gemacht. Sie unterliegen bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation der Vertraulichkeit. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission, die nicht als Gutachterinnen oder Gutachter tätig geworden sind, sollen bis zum Ende der Auslagfrist nach Absatz 7 ein schriftliches Votum einreichen, wenn sie der Beurteilung eines vorliegenden Gutachtens nicht zustimmen.

(7) Liegen alle Gutachten vor, wird die Dissertation mindestens zwei Wochen, in der Regel während der Vorlesungszeit, im Dekanat ausgelegt. Die Auslage wird der Fakultät durch Aushang und den nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitgliedern der Fakultät auf geeignete Weise bekannt gegeben. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Geschichtswissenschaft kann bis eine Woche nach Schluss der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu der Dissertation abgeben.

## **§ 12 Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten unter Beachtung der Voten der weiteren Kommissionsmitglieder und in Kenntnis gegebenenfalls vorliegender schriftlicher Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Empfehlen beide Gutachten die Annahme und liegt kein abweichendes Votum eines Kommissionsmitgliedes oder entsprechende Stellungnahme nach § 11 Abs. 7 Satz 3 vor, gilt die Dissertation als angenommen. Empfehlen beide Gutachten die Ablehnung der Arbeit ohne Rückgabe zur Überarbeitung und wird von keinem Mitglied der Promotionskommission ein abweichendes Votum eingebracht, beschließt die Promotionskommission die endgültige Ablehnung; das Verfahren ist damit beendet. Liegt ein dem Urteil eines Gutachtens entgegenstehendes Votum oder eine entsprechende Stellungnahme vor, muss die Promotionskommission zusammentreten und nach eingehender Beratung mit Mehrheit gemäß Satz 1 entscheiden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Beurteilungen von Gutachten können nur durch auf die Dissertation bezogene, inhaltliche Argumentation überwunden werden. Die Argumente sind vollständig aktenkundig zu machen.

(3) Die Promotionskommission kann eine erstmals eingereichte Dissertation, die sie als Promotionsleistung mehrheitlich nicht akzeptiert, durch mehrheitlichen Beschluss mit konkreten Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben (Ablehnung in der vorliegenden Form). Die Gründe und die Bearbeitungsaufgaben sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben. Für die Wiedereinreichung ist eine Frist zu setzen, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag des Doktoranden von der Promotionskommission einmal höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Die Beurteilung der überarbeiteten Fassung erfolgt grundsätzlich nach § 11 und § 12 Abs. 1; die Begutachtung kann sich in diesem Falle auf die Erfüllung der Bearbeitungsaufgaben beschränken. Nimmt die Promotionskommission die fristgerecht eingereichte überarbeitete Dissertation nach eingehender Beratung nicht als Promotionsleistung an, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist nicht wieder eingereicht, gilt die Promotion als gescheitert. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Falle das Ende des Verfahrens fest.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Eingang eines ersten Gutachtens bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ohne Nachteile vom Verfahren zurücktreten. Zieht sie oder er die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt zurück aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Falle das Ende des Verfahrens fest. Eine andere Arbeit kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden.

(5) Ist die Dissertation als Promotionsleistung angenommen, wird das Verfahren mit der Disputation fortgesetzt. Die Ablehnung der Dissertation (ohne Rückgabe zur Überarbeitung) und die Beendigung des Verfahrens ohne Erfolg wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Disputation**

(1) Nach Annahme der Dissertation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Termin der mündlichen Prüfung festgesetzt. Sie soll innerhalb der nächsten vier Wochen stattfinden. Die Kandidatin oder der Kandidat wird dazu schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. Diese Frist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten verkürzt werden. Zugleich wird sie oder er aufgefordert, Disputationsschwerpunkte schriftlich zu benennen und bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung anzumelden.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Disputation mit der Promotionskommission statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie dauert in der Regel eine Stunde.

(3) Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und die in den Disputationsschwerpunkten vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Sie erstreckt sich daher auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des entsprechenden Forschungsstandes.

(4) Die Disputation beginnt mit einem thesenartigen Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 15 Minuten Dauer über die Fragestellung, die methodischen Grundlagen und die Ergebnisse der Dissertation sowie über die weiterführenden Disputationsschwerpunkte.

(5) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit den Stimmen der beteiligten Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten den Ansprüchen genügt, setzt sie für die Disputation eine Note gemäß § 14 Abs. 1 fest. Genügt die Leistung den Ansprüchen nicht, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation frühestens nach drei Monaten wiederholen. Endet die Wiederholung der Disputation wiederum erfolglos, stellt die Promotionskommission die Beendigung des Promotionsverfahrens insgesamt ohne Erfolg fest. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(6) Über die Disputation und die anschließende Beratung und Beschlussfassung der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldeten Disputationsschwerpunkte werden dem Protokoll beigefügt.

(7) An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ohne Fragerecht teilnehmen. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widersprochen hat, können weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Mitglieder anderer Fakultäten sowie Einzelpersonen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer teilnehmen.

## **§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Jede Promotionsleistung wird von der Promotionskommission mit einer der folgenden Notenstufen bewertet:

summa cum laude	(mit Auszeichnung),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend).

Zwischennoten oder gebrochene Werte sind nicht zulässig.

(2) Vor Eröffnung der Disputation legt die Promotionskommission auf der Grundlage der Empfehlung der Gutachten unter Berücksichtigung vorliegender Voten der weiteren Kommissionsmitglieder ein Prädikat gemäß Absatz 1 für die Dissertation fest. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Rahmen der vorgeschlagenen Notenwerte.

(3) Für die Publikation der Dissertation kann die Promotionskommission Änderungsaufgaben festlegen, die nach Art und Umfang im einzelnen aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Disputation schriftlich mitzuteilen sind. Die Festlegung von Publikationsauflagen außerhalb der Beratung der Promotionskommission ist nicht zulässig.

(4) Ist die Disputation bestanden, wird sie von der Promotionskommission mit einer Note nach Absatz 1 bewertet.

## § 15

### Bildung der Gesamtnote und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, legt die Promotionskommission in Ansehung der Leistungen der Dissertation und der Disputation eine Gesamtnote nach § 14 Abs. 1 für das Promotionsverfahren fest. Die Gesamtnote kann nicht besser als das Prädikat für die Dissertation festgesetzt werden, es sei denn, die Differenz zwischen Dissertation und Disputation beträgt mehr als eine Notenstufe. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur verliehen werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mit „summa cum laude“ bewertet worden sind.

(2) Die Entscheidungen der Kommission sind zu begründen und im Protokoll mit Begründung festzuhalten.

(3) Im Anschluss an die Disputation werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Noten der einzelnen Promotionsleistungen sowie die Gesamtnote mitgeteilt. Über das Ergebnis wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(4) Nach Abschluss oder Beendigung des Verfahrens hat die oder der Promovierte das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen.

## § 16

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der oder dem Promovierten innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu veröffentlichen. Auf Antrag verlängert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, wenn die oder der Promovierte die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine einmalige weitere Fristverlängerung beschließt gegebenenfalls der Promotionsausschuss.

(2) Die Veröffentlichung kann erfolgen

- als fotomechanische oder sonstiger Vervielfältigung, oder
- als gedruckte Veröffentlichung durch einen Verlag zum Vertrieb über den Buchhandel, oder
- als Beitrag in einer anerkannten (referierten) Fachzeitschrift, oder
- als Microfiche, oder
- auf einem elektronischen Speichermedium

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag und mit Befürwortung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung in einer auszugsweisen oder verkürzten Fassung zulassen. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. In diesem Fall sind außer den Pflichtexemplaren nach Abs. 6 zwei vollständige Exemplare der angenommenen Dissertation, gegebenenfalls mit den ausgeführten Druckauflagen nach § 14 Abs. 3, beim Dekanat einzureichen.

(3) Vor der Veröffentlichung hat die oder der Promovierte gegebenenfalls die Druckauflagen nach § 14 Abs. 3 zu erfüllen. Das insoweit druckfertige Manuskript ist der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zur Genehmigung vorzulegen, die oder der die Erfüllung der Auflagen überprüft. Ist ihre Erfüllung strittig, ent-

scheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. Die Druckgenehmigung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die nach Absatz 6 einzureichenden Pflichtexemplare müssen mit einem Titelblatt gemäß Anhang 1 versehen sein. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag oder in einer Fachzeitschrift muss kenntlich sein, dass es sich um eine von der Fakultät für Geschichtswissenschaft angenommene Dissertation handelt. In der Regel soll auf der Rückseite der Titelei der Vermerk angebracht werden: „von der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen im Jahre ...“

(5) Wird die Dissertation als Microfiche, auf einem digitalen Speichermedium oder im Internet veröffentlicht, sind die von der Universitätsbibliothek Bochum festgelegten Standards verbindlich, soweit diese nicht gegen Veröffentlichungsvorschriften dieser Ordnung stehen. Dem wissenschaftlichen Text ist eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation (Abstract) im Umfang von etwa 2.000 Zeichen voran zu stellen, die für die öffentliche Information bestimmt ist.

(6) Von der veröffentlichten Dissertation sind als Belegexemplare unentgeltlich beim Dekanat einzureichen:

- bei fotomechanischer oder sonstiger Vervielfältigung 150 Exemplare;
- bei Veröffentlichung durch einen Verlag, sofern eine Auflage von mindestens 150 nachgewiesen wird, 3 Exemplare;
- bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift 3 Sonderdrucke;
- bei Veröffentlichung als Microfiche 1 Mutterfiche und 150 Kopien,
- außerdem 2 vollständige, gebundene Druckfassungen;
- bei elektronischer Veröffentlichung Abgabe der elektronischen Fassung in einem Datenformat und auf einem Datenträger, die mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind außerdem 2 vollständige, gebundene Druckfassungen.

(7) Nach ordnungsgemäßer Einreichung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde ausgehändigt.

## § 17

### Promotionsurkunde

(1) Mit der Promotionsurkunde wird die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie auf Grund eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens beurkundet. Sie enthält nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten, das Thema der Dissertation und das nach § 15 Abs. 1 festgelegte Gesamturteil. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation ausgestellt, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde nach Vorlage der Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation berechtigt die Promovierte oder den Promovierten zur Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors.

## § 18

### Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich im Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einzureichen.

(2) Wird der Widerspruch abgelehnt, bleibt der Rechtsweg gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung offen.

## § 19

### Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

Der Fakultätsrat entscheidet über die Aberkennung des Doktorgrades.

(3) Im Falle der Aberkennung des Doktorgrades wird die Promotionsurkunde eingezogen.

## **§ 20 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur von Mitgliedern der Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beantragt werden. Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die den Antrag berät und der Fakultät Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Der Kommission sollen die fachnahen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät aus der vorschlagsberechtigten Gruppe sowie jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören. Die Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gruppe muss gewahrt bleiben. Einer Annahmempfehlung ist eine ausführliche, schriftliche Darstellung der Verdienste der oder des zur Ehrenpromotion vorgeschlagenen um die Wissenschaft und der Entwurf einer Laudatio beizufügen.

(3) Über den Antrag beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage der Kommissionsempfehlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Beschlussfassung sind alle Fakultätsmitglieder aus der vorschlagsberechtigten Gruppe stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fakultätsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

(4) In die Urkunde über die Ehrenpromotion ist eine Laudatio aufzunehmen.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zum Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung zugelassen sind, können die Anwendung der neuen Ordnung beantragen, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt ist. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden nach der bisherigen Ordnung eingeschrieben sind, gelten ohne weitere Überprüfungen und Auflagen als anerkannt im Sinne des § 5. Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend. Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt.

(3) Personen, die die Absicht haben, an der Fakultät für Geschichtswissenschaft zu promovieren und bereits mit einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Promotionsprojekt verabredet haben, müssen bei Erfüllung der Voraussetzungen im Übrigen die Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 dieser Ordnung beantragen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 8. September 1987 und die diese ändernden und ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Mai 2006.

Bochum, den 21.07.2006

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite des Titelblatts

[TITEL DER ARBEIT]

INAUGURALDISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie

in der

FAKULTÄT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

der

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM

vorgelegt

von

N. N.

Rückseite des Titelblatts

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Veröffentlicht mit Genehmigung der Fakultät für Geschichtswissenschaft  
der Ruhr Universität Bochum

**Anhang 2**

**Muster der Promotionsurkunde**

Unter dem Rektorat der / des

Universitätsprofessorin /Universitätsprofessors

Dr. NN

verleiht die

Fakultät für Geschichtswissenschaft

der Ruhr-Universität Bochum

durch ihre Dekanin / ihren Dekan, die Universitätsprofessorin / den Universitätsprofessor

Dr. NN

geb. am in

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie

hat in einem ordnungsgemäßen

Promotionsverfahren durch die mit dem Prädikat

beurteilte Dissertation

und in einer mündlichen Prüfung die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil erhalten.

Bochum, den

Die Dekanin / Der Dekan

